



StA Nr. 56

1674 April 24

Vor den Schöffen zu Xanten ("omnes scabini") sowie dem Schreiber Nic. ab Issem übertragen die Eheleute Now ingen Raem und Triene ihrem Sohn Henrich ingen Raem und dessen Ehefrau Beel Kaelen ihr Haus und Erbe samt der Hälfte des dazugehörigen, hinter dem Haus liegenden Speichers ("Spiekers"), gelegen in der Klever Straße, angrenzend an Haus und Erbe des Toir ingen Aleff bzw. an eine Kammer, welche Now und Triene ihrem anderen Sohn Hermann ingen Aleff und dessen Ehefrau Wilhelmken Kaelen, der Schwester der oben genannten Beel, übertragen haben. Ferner übertragen sie die Hälfte eines Kohlgartens, den Henrich und Beel schon nutzen und dessen andere Hälfte Hermann und Wilhelmken übertragen wird. Der Kohlgarten liegt vor dem Klever Tor und grenz an den Kohlgarten von Meister Hans Eickeloef bzw. denjenigen der Kaplanei zu Xanten an. Folgende Abmachungen werden getroffen: Hermann und Wilhelmken haben keine Rechte am Brunnen ("puth"), der auf Henrichs und Beels Erbe steht. Henrich und Beel übernehmen alle Renten und Zinsen, mit denen Haus und Erbe samt der Kammer belastet sind. Dabei handelt es sich um eine Jahresrente in Höhe von fünf Goldgulden an die Erben von Warnher van der Wesendunck, eine Rente von zwei Mark an das Stiftskapitel, eine weitere Rente von eineinhalb Goldgulden an das Kloster Hagenbusch und eine Rente von einem Goldgulden an Johannes van Raisfeldt, dazu noch einen Schilling für den Kohlgarten. Henrich und Beel dürfen den Platz hinter ihrem Haus und Erbe ab einem Pfosten ("van den glindpost") nutzen, der zurzeit zwischen ihrem Haus und der Kammer von Hermann und Wilhelmken steht, bis hin zum mittleren Pfosten ("stiel") in der Scheune und von dort aus bis zum Speicher und weiter bis an den Wall. Die Mauer zwischen der Schlafkammer von Henrich und Beel bzw. der Kammer von Hermann und Wilhelmken soll ebenso wie die Wand in der Scheune zu ewigen Tagen erhalten bleiben und von den Bewohnern von Haus und Kammer gebraucht und unterhalten werden. Beide Bewohner von Haus und Kammer sollen auch der Zaun ("Stakett"), das hinten zwischen Haus und der Kammer steht, gemeinsam unterhalten.

Original, Pergament mit Schöffenamtssiegel.

Auf der Rückseite: Vermerk, dass der Kohlgarten an einem Weg namens "Blindesteigh" gelegen habe.

Transfix

1683 Februar 24

Vor den Xantener Schöffen Dietrich Paß und Paul Schöler sowie dem Gerichtsschreiber Henricus Bruckhuisen überträgt der Vikar Theodor von Acken gemäß eines am 27. Januar 1680 vor den Schöffen Dietrich Paß und Matthias Cruißman abgeschlossenen Kaufvertrages das in der Urkunde vom 24. April 1674 bezeichnete Haus in der Klever Straße, gelegen zwischen dem Grundstück von Arndt

Eigeman und Gerhard de Beyers Auffahrt, an den kurbrandenburgischen Gerichtsdiener Henrich Schuidt und dessen Ehefrau Hilleken Hegh als freies Eigentum. Das Haus ist nur mit einer Rente von sechs Talern und siebeneinhalb Stübern an die Armen der Neunhäuser in der Brückstraße belastet.

Original, Pergament mit Schöffenamtssiegel.